

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Festschrift zur Feier des 200jährigen Jubiläums der
Anstalt am 12. - 14. August 1914**

**Großherzoglich Oldenburgisches Katholisches Gymnasium
Antonianum <Vechta>**

Münster in Westfalen, 1914

5. Entlassung zur Universität und Reifeprüfung.

urn:nbn:de:gbv:45:1-5499

hagen und Vehrhagen und Frau Maria Anna, geb. v. Wrede vom Hause Ameke. — 1801 Clem. Aug. v. Galen zu Dinklage und Frau, geb. v. Ascheberg. — 1804 Herzog Peter Friedrich Ludwig von Oldenburg. — 1811 Meinhardus Deberding, Pfarrer in Vestrup.

5. Entlassung zur Universität und Reifeprüfung.

Zuerst genügte die bloße Erklärung der Lehrer, daß die Schüler die nötige Reife für die Universität erlangt hätten. Seit 1788 fangen die Bemühungen Preußens an, den Besuch einer Hochschule an das Bestehen einer Abgangsprüfung zu knüpfen. Diese erste Ordnung der Reifeprüfung (Abiturienten-, Maturitätsprüfung) wurde jedoch erst 1812 vollständig durchgeführt und erhielt in der Ordnung von 1834 eine Umgestaltung, die im wesentlichen bis 1882 vorhielt. — Wann Vechta sich der preußischen Reifeprüfung gefügt hat, steht nicht fest. Im Heroldschen „Plan“ 1832 war es noch nicht geschehen. Bei ihm dienten die bei den Primanern wie auf allen anderen Klassen üblichen schriftlichen Arbeiten (compositiones) „zur Bewährung ihrer Tüchtigkeit für die Akademie“; jedoch erhielten die Abgehenden ein besonderes Zeugnis mit folgendem Inhalt: ob der Schüler vorzüglich reif oder bloß reif für die Akademie sei, wobei auf Mängel ausdrücklich hingewiesen werden mußte; ferner, in welchen Lehrfächern er eine besondere Vollkommenheit besitze, wie sein Betragen gewesen sei und welchem Fache er sich widmen wolle. — Erst 1864 erhalten wir genauere Kunde über eine eigentliche Reifeprüfung, indem Direktor Nieberding erklärt, daß „für die Abiturientenprüfung bisher im wesentlichen dasselbe galt, was für die preußischen Gymnasien durch das Reglement von 1834 vorgeschrieben war“. Diese Prüfung können wir 1852 zuerst nachweisen, weil da außer der Heroldschen schriftlichen noch eine besondere mündliche Prüfung der Abiturienten abgehalten wurde. Die ersten Abiturientenzeugnisse sind aus 1858 erhalten. — Ein besonderer Regierungskommissar wird wohl bis zur Einrichtung des Kath. Oberschulkollegiums 1855 nicht vorhanden gewesen sein; von da an war es ein Mitglied des Oberschulkollegiums. Seit 1879 vertritt ein Dezernent des Ministeriums die Regierung: Ramsauer 1879—96, R. Menge 1896—1912, von da an P. Wessner. — Das erste für alle Gymnasien des Großherzogtums gültige „Reglement für die Maturitätsprüfungen“ wurde erst 1877 erlassen.

6. Ferien.

1. **Klosterzeit.** Die großen Herbstferien umfaßten den Oktober; sie begannen Ende September und hörten nach Allerseelen, meist am 3. November, auf. — Außerdem gab es wohl noch freie Tage, aber keine eigentlichen Ferien. Freie Tage waren: Die Namenstage des Guardians und der lehrenden Patres; Fastnachtsmontag; der Tag nach Christi Himmelfahrt; der Tag nach den Kompositionen für die Prämien (vor der großen Schlußfeier); ein Markttag (wohl Stoppelmarkt); nicht bloß ein freier Tag, sondern ein förmlicher Feiertag für das Gymnasium war das Namensfest seines Schutzpatrons, des hl. Antonius (am 13. Juni); zu seiner festlichen Begehung wurde noch der vorangehende Tag freigegeben. Das Antoniusfest hörte mit der Aufhebung des Klosters 1812 auf und wurde erst 1856 vom kurz vorher neu eingerichteten Kath. Oberschulkollegium wieder eingeführt.

2. Ferien **seit dem Heroldschen „Plan“** 1832: 1) Die großen Herbstferien umfaßten den ganzen September und den halben Oktober; 1852 dauerten sie

